

Orascom Development Holding AG

Bericht des Verwaltungsrats gemäss Art. 132 FinfraG

Der Verwaltungsrat der Orascom Development Holding AG ("**Verwaltungsrat**") mit Sitz in Altdorf, Schweiz ("**Orascom**" oder die "**Gesellschaft**") nimmt hiermit Stellung gemäss Art. 132 Abs.1 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes ("**FinfraG**") und Art. 30 – 32 der Übernahmeverordnung ("**UEV**") zum öffentlichen Angebot der LPSO Holding Ltd., George Town, Cayman Islands ("**Anbieterin**") für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien von Orascom (je eine "**Orascom Aktie**") mit einem Nennwert von je CHF 5.00 ("**Angebot**").

1 Einleitung

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion von IFBC AG ("**IFBC**") vom 17. Dezember 2024 ("**Fairness Opinion**") (siehe Ziffer 2.1 untenstehend), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildet ("**Verwaltungsratsbericht**"), und aufgrund potenzieller Interessenkonflikte (siehe Ziffer 4.1 untenstehend) hat der Verwaltungsrat am 17. Dezember 2024 einstimmig beschlossen, auf eine Empfehlung zur Annahme bzw. Ablehnung des Angebots zu verzichten. Der Verwaltungsrat legt nachfolgend lediglich die Vor- und Nachteile des Angebots gemäss Art. 132 Abs. 1 FinfraG und Art. 30 Abs. 3 UEV dar, um den Aktionären die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Angebots zu erleichtern.

2 Vor- und Nachteile des Angebots

2.1 Angebotspreis und Fairness Opinion

Der angebotene Preis der Anbieterin beträgt CHF 5.60 netto in bar für jede Orascom Aktie ("**Angebotspreis**"). Der Angebotspreis beinhaltet einen Zuschlag von ca. 38.3% auf den Schlusskurs der Orascom Aktien am 16. Dezember 2024 und einen Zuschlag von 40.7% zum volumengewichteten Durchschnittskurs während der letzten sechzig (60) Handelstage ("**VWAP**") vor der Veröffentlichung des Angebotsprospekts ("**Angebotsprospekt**") am 16. Dezember 2024 (entsprechend CHF 3.98).

Um den Aktionären eine Beurteilung des Angebotspreises zu ermöglichen und aufgrund potenzieller Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrats (siehe Ziffer 4.1) hat der Verwaltungsrat IFBC als unabhängige Expertin mit der Erstellung einer Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht für die Aktionäre beauftragt. Da die Anbieterin und die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen bereits 77.50% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Orascom halten, ist das Angebot kein Kontrollwechsel-Angebot gemäss Art. 9 Abs. 6 UEV. Das Angebot unterliegt dementsprechend nicht der Mindestpreisregel und die Anbieterin ist nicht verpflichtet, obwohl die Orascom Aktien derzeit als illiquid gelten, die Orascom Aktien gemäss Art. 42 Abs. 4 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA bewerten zu lassen.

In der Fairness Opinion vom 17. Dezember 2024 ist IFBC basierend auf ihrer Analyse zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair ist. Gestützt auf und unter Vorbehalt der darin genannten Annahmen, hat IFBC, basierend auf dem Cashflow-basierten SOTP-Ansatz (Sum-Of-The-Parts), eine Wertbandbreite von CHF 3.76 bis CHF 5.26 pro Orascom Aktie ermittelt. Die Fairness Opinion kann in deutscher, französischer und englischer

Sprache kostenlos bei Orascom (ir@orascomdh.com) bestellt oder unter www.orascomdh.com/investor-relations/tender-offer heruntergeladen werden.

2.2 Liquidität der Orascom Aktien

Die Orascom Aktien gelten derzeit als illiquid im Sinne des Übernahmekommission-Rundschreibens Nr. 2 Liquidität im Sinne des Übernahmerechts vom 26. Februar 2010. Im Falle der Andienung einer grossen Anzahl Orascom Aktien an die Anbieterin, wird die Liquidität der Orascom Aktien zusätzlich abnehmen, was es den Aktionären schwieriger macht Orascom Aktien jederzeit zu verkaufen und dementsprechend aus ihrer Investition in die Orascom auszuweichen.

2.3 Folgen einer potenziellen Dekotierung

Der Verwaltungsrat berücksichtigt weiter, dass die Anbieterin zusammen mit den mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen bereits 77.50 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Orascom hält und nimmt Kenntnis von der Absicht der Anbieterin, die Orascom nach dem Vollzug des Angebots von der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") zu dekotieren.

Dementsprechend bietet das Angebot den Publikumsaktionären von Orascom die Möglichkeit, ihre Orascom Aktien vor der Dekotierung gegen bar zu verkaufen. Ein Verkauf der Orascom Aktien über die Börse ist nach der Dekotierung nicht mehr möglich. Der Verwaltungsrat nimmt zudem Kenntnis von und verweist auf Ziffer E.3.1 des Angebotsprospekts.

2.4 Keine Möglichkeit der Teilnahme an künftiger Entwicklung

Eine potenzielle Dekotierung (siehe Ziffer 2.3 oben) vermindert den regulatorischen Aufwand der Gesellschaft und reduziert die mit der Börsenkotierung verbundenen Kosten, was sich positiv auf Orascom und damit auf den Wert der Orascom Aktien auswirken kann. Aktionäre, die ihre Orascom Aktien in das Angebot andienen, werden von einem potenziellen künftigen Anstieg des Kurses der Orascom Aktien nicht profitieren.

2.5 Geschäftliche Begründung

Nach Kenntnis des Verwaltungsrats hat das Angebot keine Auswirkungen auf die bestehenden Vereinbarungen oder Investitionen von Orascom.

2.6 Bedingung des Angebots

Das Angebot steht unter der Bedingung, dass kein Urteil, kein Schiedsspruch, keine Entscheidung, keine Verfügung oder keine andere hoheitliche Massnahme erlassen wurde, welche das Angebot, dessen Annahme, den Vollzug oder den Erwerb der Aktien der Gesellschaft durch die Anbieterin vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise, verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt (siehe Ziffer B.6 des Angebotsprospekts). Diese Bedingung gilt bis zum Vollzug des Angebots.

Der Verwaltungsrat hält diese Bedingung für angemessen und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Interessengruppen.

2.7 Dekotierung und Squeeze Out

Der Verwaltungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Anbieterin beabsichtigt, die Orascom nach Vollzug des Angebots von der SIX zu dekotieren und für eine Übergangszeit eine Befreiung von bestimmten Offenlegungs- und Publizitätspflichten gemäss dem Kotierungsreglement der SIX bis zum Zeitpunkt der Dekotierung zu beantragen. Bezüglich der Auswirkungen der Dekotierung siehe Ziffer 2.3 oben.

Im Zusammenhang mit der Dekotierung und für den Fall, dass die Anbieterin, zusammen mit den mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen, nach dem Vollzug

des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte an Orascom hält, nimmt der Verwaltungsrat zur Kenntnis, dass die Anbieterin die Kraftloserklärung der restlichen Orascom Aktien gemäss Art. 137 FinfraG gegen Bezahlung des Angebotspreises beabsichtigt. Der Verwaltungsrat nimmt ferner zur Kenntnis, dass für den Fall, dass die Anbieterin, zusammen mit den mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen, nach dem Vollzug des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an Orascom hält, die Anbieterin derzeit nicht beabsichtigt, die Orascom gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes in die Anbieterin oder in eine andere von der Anbieterin oder von einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person direkt oder indirekt kontrollierte schweizerische Gesellschaft zu fusionieren. In einer solchen Fusion würden die verbleibenden Aktionäre der Orascom keine Aktien der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Gegenleistung erhalten. Der Verwaltungsrat nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Anbieterin nicht ausschliesst, dass zukünftig eine solche Fusion durchgeführt wird. In einem solchen Fall können die Steuerfolgen eines solchen Squeeze-Out negativer als die Steuerfolgen im Falle einer Annahme des Angebots sein. Die Steuerfolgen sind in Ziffer L.5 des Angebotsprospekts detailliert beschrieben.

3 Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Orascom

Für eine Zusammenfassung der Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und Orascom wird auf Ziffer E.4 des Angebotsprospekts verwiesen.

4 Potenzielle Interessenkonflikte und Massnahmen

4.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Naguib S. Sawiris, Präsident;
- Franz Egle;
- Eskandar Tooma;
- Jürgen Fischer;
- Amine Omar Tazi-Riffi; und
- Maria Davidson.

Informationen zu den Tätigkeiten der obenstehend aufgelisteten Mitglieder des Verwaltungsrats können im Jahresbericht 2023 von Orascom unter www.orascomdh.com/investor-relations/financial-info eingesehen werden.

Es besteht keine Vereinbarung zwischen der Anbieterin (oder einer in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnden Person), Orascom und/oder den Mitgliedern des Verwaltungsrats bezüglich der Wahl oder Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats. Nach Kenntnis des Verwaltungsrats werden die bestehenden Mitglieder des Verwaltungsrats auch nach dem Vollzug weiter als Mitglieder des Verwaltungsrats tätig sein.

Da die Anbieterin und die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen bereits 77.50 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Orascom halten, wurden alle derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats mit den Stimmen der Anbieterin gewählt. Vor diesem Hintergrund befinden sich sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats in Bezug auf das Angebot gemäss der Praxis der Übernahmekommission in einem potenziellen Interessenkonflikt und der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Fairness Opinion einzuholen, um zu beurteilen, ob das Angebot aus finanzieller Sicht fair ist (siehe Ziffer 2.1).

Im weiteren:

- ist Naguib S. Sawiris Teil der Hauptaktionärsgruppe (wie im Angebotsprospekt definiert) und handelt damit in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin;
- ist Eskander Tooma als Finanzberater für verschiedene Mitglieder der Hauptaktionärsgruppe tätig;
- erbringt Franz Egle zeitweise Beratungsdienstleistungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation für die Mitglieder der Hauptaktionärsgruppe. Er ist ausserdem Mitglied des Verwaltungsrats der Andermatt Swiss Alps AG. 51% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Andermatt Swiss Alps AG werden von Samih O. Sawiris über eine hundertprozentig gehaltene Tochtergesellschaft und die restlichen 49% von Orascom gehalten;
- erbringt Jürgen Fischer zeitweise Beratungsdienstleistungen im Bereich der Hotellerie und des Gastgewerbes für Mitglieder der Hauptaktionärsgruppe. Er ist ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats der Andermatt Swiss Alps AG; und
- erbringt Amine Omar Tazi-Riffi strategische Beratungsdienstleistungen für Mitglieder der Hauptaktionärsgruppe.

Abgesehen von den hier erwähnten Punkten (i) steht kein Mitglied des Verwaltungsrats in einer vertraglichen oder anderen Verbindung zur Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person (mit Ausnahme von Orascom und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften), und es besteht gegenwärtig keine Absicht, eine solche Verbindung einzugehen, (ii) hält kein Mitglied eine Beteiligung an der Anbieterin oder an mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (mit Ausnahme der in Ziffer 4.3 aufgeführten Aktien von Orascom) und (iii) sind die Mitglieder des Verwaltungsrats weder Arbeitnehmer noch Mitglied eines Organs der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (mit Ausnahme von Orascom und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften).

4.2 Mitglieder der Konzernleitung

Die Konzernleitung setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Omar El Hamamsy, Group Chief Executive Officer;
- Ashraf Nessim, Group Chief Financial Officer;
- Tarek Gadallah, Group General Counsel.

Informationen zu den Tätigkeiten der obenstehend aufgelisteten Mitglieder der Konzernleitung von Orascom können im Jahresbericht 2023 von Orascom unter www.orascomdh.com/investor-relations/financial-info eingesehen werden.

Omar El Hamamsy ist zudem als Berater für Mitglieder der Hauptaktionärsgruppe im Rahmen eines Beratungsvertrages mit der SOS Holding, George Town, Cayman Islands, einem Unternehmen, das in Bezug auf das Angebot mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelt, tätig.

Die Mitglieder der Konzernleitung werden vom Verwaltungsrat gewählt.

Soweit nicht in diesem Verwaltungsratsbericht dargelegt, (i) ist kein Mitglied der Konzernleitung eine vertragliche oder andere Verbindung mit der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Person eingegangen (mit Ausnahme von Orascom und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften), und es besteht gegenwärtig keine Absicht, eine solche Verbindung einzugehen, (ii) hält kein Mitglied der Konzernleitung eine Beteiligung an der Anbieterin oder an mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (mit Ausnahme von Orascom und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften) und (iii) ist kein Mitglied der Konzernleitung ein Arbeitnehmer oder Mitglied eines Organs

der Anbieterin oder einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (mit Ausnahme von Orascom und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften) oder von Gesellschaften, die bedeutende Geschäftsbeziehungen mit der Anbieterin unterhalten.

4.3 **Finanzielle Auswirkungen des Angebots für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung von Orascom**

Das Angebot wird keine finanziellen Folgen für die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung der Orascom haben. Der Verwaltungsrat geht jedoch davon aus, dass seine Mitglieder für die Dauer ihres Mandats als Verwaltungsratsmitglieder weiterhin eine Entschädigung erhalten werden.

Orascom hat keine *Incentive-Pläne* für ihre Arbeitnehmer oder Mitglieder des Verwaltungsrats, auf welche das Angebot einen Einfluss hat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung von Orascom werden im Zusammenhang mit dem Angebot zudem keine zusätzlichen Vergütungen oder Leistungen erhalten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verwaltungsratsberichts halten die Mitglieder des Verwaltungsrats die folgende Anzahl Orascom Aktien:

Name	Anzahl Orascom Aktien	In % ¹
Naguib S. Sawiris ²	46'364'101	77.50
Franz Egle	145'159	0.24
Jürgen Fischer	161'641	0.27
Eskandar Tooma	200'000	0.33
Amine Omar Tazi-Riffi	0	0
Maria Davidson	7'717	0.01

¹ Basierend auf der Gesamtanzahl ausgegebener Namenaktien von Orascom von 59'882'366 Namenaktien.

² Einschliesslich der Aktien, welche von in gemeinsamer Absprache handelnden Personen gehalten werden (mit Ausnahme der Gesellschaft und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften). Dies schliesst 126'021 Orascom Aktien ein, welche direkt in seinem Namen gehalten werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verwaltungsratsberichts halten die Mitglieder der Konzernleitung keine Orascom Aktien.

5 **Absichten der qualifizierten Aktionäre der Orascom**

Abgesehen von der Anbieterin (und den mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen), hält nach Kenntnis des Verwaltungsrats kein Aktionär 3% oder mehr der Stimmrechte an der Orascom.

6 **Abwehrmassnahmen gemäss Art. 132 Abs. 2 FinfraG**

Der Verwaltungsrat hat keine Abwehrmassnahmen gegen das Angebot ergriffen und beabsichtigt auch nicht, solche Abwehrmassnahmen zukünftig zu ergreifen oder solche Abwehrmassnahmen einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen.

7 Finanzberichterstattung

Der Jahresbericht von Orascom per 31. Dezember 2023 wurde am 22. April 2024 veröffentlicht. Darüber hinaus hat Orascom ihre Zwischenabschlüsse für die sechs Monate bis zum 30. Juni 2024 und für die neun Monate bis zum 30. September 2024 am 14. August 2024 bzw. am 14. November 2024 veröffentlicht. Der Jahresbericht und die Zwischenabschlüsse sind unter www.orascomdh.com/de/investor-relations/financial-info verfügbar.

Abgesehen von der diesem Verwaltungsratsbericht zugrundeliegenden Transaktion, hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Geschäftsaussichten von Orascom seit dem 30. September 2024, welche die Entscheidung der Aktionäre von Orascom betreffend das Angebot der Anbieterin beeinflussen könnten.

Altdorf, 17. Dezember 2024